

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9b SO 11/07 S

L 20 B 8/07 SO ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 2 SO 1/07 ER (SG Duisburg)

.....,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Oberhausen - Sozialamt -,
Concordiastraße 30, 46049 Oberhausen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 9b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. April 2007 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter M a s u c h und die Richterin K n i c k r e h m beschlossen:

Das Rechtsmittel der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. März 2007 - L 20 B 8/07 SO ER - wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander auch für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung die Gewährung von Leistungen zur Pflege bzw zur hauswirtschaftlichen Versorgung. Das Sozialgericht hat den Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes durch Beschluss vom 19. Januar 2007 abgelehnt, das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde durch Beschluss vom 19. März 2007 als unzulässig verworfen. Hiergegen hat die Antragstellerin mit einem am 29. März 2007 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben "Rechtsmittel" eingelegt.
- 2 Das "Rechtsmittel" ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Entscheidung des LSG nach § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann. Auch sonst ist ein Rechtsmittel dagegen nicht vorgesehen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

